

Sebastian Laukötter

Zwischen Einmischung und Nothilfe

Quellen und Studien zur Philosophie



Herausgegeben von
Jens Halfwassen, Dominik Perler, Michael Quante

Band 116

Sebastian Laukötter

Zwischen Einmischung und Nothilfe

Das Problem der „humanitären Intervention“
aus ideengeschichtlicher Perspektive

DE GRUYTER

ISBN 978-3-11-033479-1
e-ISBN 978-3-11-033564-4
ISSN 0344-8142

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalogue record for this book has been applied for at the Library of Congress

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.dnb.de> abrufbar

© 2014 Walter de Gruyter GmbH, 10785 Berlin/Boston
Satz: Dörlemann Satz GmbH & Co. KG, Lemförde
Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen
∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier
Printed in Germany

www.degruyter.com

Vorwort

Dieses Buch ist die überarbeitete Fassung meiner Dissertationsschrift, die ich im Jahr 2010 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingereicht habe. Dafür, dass aus einer Idee ein Buch werden konnte, schulde ich vielen Personen Dank. Auf meinem bisherigen akademischen Weg hatte ich immer das Glück einer wohlwollenden Unterstützung meiner Vorhaben. Besonders meiner Familie und meinem Doktorvater Ludwig Siep, der mich stets inspiriert und motiviert hat, bin ich zu großem Dank verpflichtet. Reinold Schmücker danke ich für das Zweitgutachten zur Dissertation und besonders für hilfreiche Hinweise und Diskussionen zum Thema. Sehr profitiert habe ich außerdem von Diskussionen mit und kritischen Kommentaren von meinen Kollegen Christian Thein und Andreas Vieth sowie den Teilnehmern des Doktorandenkolloquiums von Ludwig Siep. Darüber hinaus danke ich den Herausgebern der Reihe *Quellen und Studien zur Philosophie* für die Aufnahme meines Buches in die Reihe, besonders Michael Quante. Der Kolleg-Forschergruppe „Theoretische Grundfragen der Normenbegründung in Medizinethik und Biopolitik“ danke ich für die finanzielle Unterstützung bei der Drucklegung dieses Buches. Für die Durchsicht des Manuskriptes danke ich Alisa Hüske.

Der Weg von der Idee zum Buch ist bekanntlich nicht nur bei Dissertationen lang. Geduld ist dabei nicht allein auf Seiten des Autors gefragt, sondern auch bei allen, die ihn auf diesem Weg begleiten. Meine Weggefährten waren geduldig. Den größten Dank für viel mehr als Geduld schulde ich Christina.

Münster, im Mai 2013

Sebastian Laukötter

Inhalt

Vorwort — V

Einleitung — 3

Teil I

Ideengeschichte

- 1 **Wurzeln in Antike und Mittelalter — 21**
- 2 **Das Interventionsproblem in der Kriegsethik der spanischen Spätscholastik — 43**
 - 2.1 Einleitung — 43
 - 2.2 Francisco de Vitoria — 46
 - 2.2.1 De potestate civili — 48
 - 2.2.2 De bello — 53
 - 2.2.3 De indis — 57
 - 2.3 Die Disputation von Valladolid — 78
 - 2.4 Interventionsargumente im Anschluss an Vitoria — 91
 - 2.5 Fazit — 115
- 3 **Das Interventionsproblem vor dem Hintergrund der europäischen Religionskriege und der Herausbildung des modernen Staates — 117**
 - 3.1 Jean Bodin — 119
 - 3.2 Albericus Gentilis — 127
 - 3.3 Hugo Grotius — 131
 - 3.4 Samuel von Pufendorf — 144
 - 3.5 Fazit — 146
- 4 **Exkurs: John Lockes Theorie des Widerstandsrechts — 147**
- 5 **Das Interventionsproblem vor dem Hintergrund der Dominanz des Souveränitätsprinzips — 152**
 - 5.1 Christian Wolff — 153
 - 5.2 Emer de Vattel — 156
 - 5.3 Immanuel Kant — 159
 - 5.4 Ausblick — 166
- 6 **Fazit: Typologie historischer Interventionsargumente — 168**

Teil II

Das Problem der „humanitären Intervention“ aus gegenwärtiger Perspektive

- 1 Einleitung — 179**
- 2 Souveränität und Menschenrechte –
Das Souveränitätsdilemma — 188**
 - 2.1 Zur Auflösung des Souveränitätsdilemmas — **188**
 - 2.2 Diskussion der Kriterien des *ius ad bellum* für
Schutzinterventionen — **206**
- 3 Das Problem der gerechten Durchführung von Interventionen
zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen –
Das Nothilfe-Dilemma — 212**
 - 3.1 Diskussion des Nothilfe-Dilemmas — **212**
 - 3.2 Diskussion der Kriterien des *ius in bello* für
Schutzinterventionen — **220**
- 4 Fazit — 223**

Literaturverzeichnis — 229

Sach- und Personenregister — 241

... da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen [...] verkündet die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ...

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948

... each individual state has the responsibility to protect its population from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity ...

UN World Summit Outcome 2005

Einleitung

Die Menschenrechte stellen heute eine weithin anerkannte moralische und rechtliche Norm dar. Ihr Geltungsanspruch wird völkerrechtlich von nahezu allen Staaten anerkannt, und trotz unterschiedlicher Vorschläge zu ihrer Begründung herrscht auch unter Philosophen ein breiter Konsens über die Berechtigung dieses Anspruches.¹ Nun ergeben sich offensichtlich aus den Rechten, die dem Menschen aufgrund seines Menschseins zugeschrieben werden, auch Pflichten, die diesen korrelieren. Menschenrechte sollen dort, wo sie noch nicht tatsächlich gelten, realisiert werden; dort, wo sie bedroht sind oder verletzt werden, verdienen sie einen besonderen Schutz. Doch es ist gerade dieser Anspruch auf den Schutz der Menschenrechte, der komplizierte philosophische und völkerrechtliche Fragen hinsichtlich seiner Reichweite aufwirft: Darf zum Schutz und zur Verteidigung der Menschenrechte als letztes Mittel auch militärische Gewalt eingesetzt werden? Der dieser Arbeit vorangestellte Auszug aus der Präambel der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948 verweist hinsichtlich dieser Frage auf die Auffassung, dass der Anspruch auf Schutz der Menschenrechte einem unterdrückten und tyrannisierten Volk als letztes Mittel gewaltsamen Widerstand gegen seine Unterdrücker erlaubt. Im Auszug aus dem Abschlussdokument des Weltgipfels der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2005 wird deutlich, dass mit dem Anspruch auf staatliche Souveränität auch eine Verantwortung zum Schutz der Menschenrechte der eigenen Bürger eng verbunden ist. Aus dieser Schutzverantwortung der Staaten (*responsibility to protect*) wird in jüngerer Zeit auch eine Berechtigung zum Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz der Bürger eines fremden Staates vor Verletzung ihrer grundlegenden Menschenrechte als letztes Mittel abgeleitet (vgl. ICISS 2001a; Schaller 2008).²

¹ Wenig umstritten ist eine solche breite Anerkennung mit Blick auf den Kernbereich menschenrechtlicher Ansprüche. Darunter fallen die häufig als Menschenrechte erster Generation bezeichneten Rechte auf Leben, Freiheit und körperliche Unversehrtheit. Der Begründungsstatus der Menschenrechte, die außerhalb dieses Kernbereiches liegen, wird in der philosophischen Diskussion dagegen kontrovers diskutiert. Zu den verschiedenen Klassen von Menschenrechten vgl. Menke/Pollmann 2007, S. 113ff. Zur Begründung sozialer Menschenrechte vgl. Gosepath 1998. Zur weitergehenden rechtlichen Anerkennung eines Kernbereichs der Menschenrechte siehe Steiger 1999, S. 43. Zur übereinstimmenden Anerkennung eines Kernbereichs der Menschenrechte aus Sicht verschiedener philosophischer Begründungsstrategien siehe Brugger 1998, S. 183–188.

² Bei der Rechtfertigung der Libyen-Intervention im Jahr 2011 wird die *responsibility to protect* in der Resolution 1973 des UN-Sicherheitsrates erstmals ausdrücklich als Interventionsgrund in Anspruch genommen (S/RES/1973 (2011)).

Solchen Auffassungen, welche die Möglichkeit des Einsatzes militärischer Gewalt zum Schutz der Menschenrechte als letztes Mittel bejahen, stehen Positionen gegenüber, die den Einsatz militärischer Gewalt auch zum Schutz vor schweren Menschenrechtsverletzungen ablehnen. Vertreter solcher Positionen verweisen auf das völkerrechtliche Einmischungsverbot in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates oder auf das moralische Argument, dass der Einsatz militärischer Gewalt – auch wenn sein Ziel der Schutz der Bürger eines Staates vor Verletzung ihrer grundlegenden Menschenrechte ist – immer auch zur Schädigung bis hin zur Tötung Unschuldiger führe und deshalb nicht erlaubt sein könne.³

Beide Typen von Positionen bringen widersprüchliche Intuitionen und Bewertungen hinsichtlich der Frage nach der Legitimität des Einsatzes militärischer Gewalt zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen zum Ausdruck. Die Interventionen bejahenden Positionen treffen die verbreitete Intuition, dass den Menschenrechten ein besonderer Schutz zukommen muss – auch gegenüber dem Staat.⁴ Dagegen treffen die Positionen, die Interventionen ablehnen, die Intuitionen, dass die Souveränität von Staaten ein in besonderer Weise schützenswertes Gut darstellt und dass die Schädigung und Tötung Unschuldiger moralisch hochgradig problematisch ist.

Für eine Beantwortung der Frage nach der Möglichkeit einer Rechtfertigung des Einsatzes militärischer Gewalt zum Schutz vor schweren Menschenrechtsverletzungen innerhalb eines fremden Staates gilt es diese eigentümliche Spannung zwischen den Intuitionen und Wertungen mittels einer philosophischen Analyse aufzuzeigen und Möglichkeiten zu ihrer Auflösung zu entwickeln. Vor allem ausgelöst durch die Konflikte auf dem Balkan in den 1990er Jahren und beständig herausgefordert durch folgende Konflikte, wie etwa den im Sudan und zuletzt in Nordafrika und im Nahen Osten, wird seit einigen Jahren eine breite Debatte zum Problem der sogenannten ‚humanitären Intervention‘ geführt, in der über die Möglichkeit der Rechtfertigung des Einsatzes militärischer Gewalt zum Schutz vor Verletzungen grundlegender Menschenrechte gestritten wird.⁵

³ Diese Auffassung vertritt etwa Rüdiger Bittner. Vgl. dazu Bittner 2004. Abgelehnt werden Interventionen unter Rückgriff auf eine solche Argumentationsfigur auch von Merkel 2000b und Schramme 2001, die aber differenzierter als Bittner eine Intervention zwar für prinzipiell rechtfertigbar, aufgrund des Problems der Tötung Unschuldiger jedoch nicht für tatsächlich rechtfertigbar halten.

⁴ Gerade der Staat befindet sich hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte in einer doppelten Rolle, gleichsam als ihr Garant und ihr Bedroher, was Hannah Arendt besonders deutlich herausgestellt hat. Vgl. Arendt 2008, S. 559–564.

⁵ Es gab auch schon vorher einzelne Auseinandersetzungen mit der Frage nach der Möglichkeit der Rechtfertigung des Einsatzes militärischer Gewalt zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen.

Sichtbar wirksam werden Überlegungen, die im Rahmen dieser Debatte formuliert wurden, mittlerweile in den Bestrebungen der Vereinten Nationen, den Menschenrechtsschutz im Völkerrecht besser zu regeln. Hier wurde im Anschluss an die Erfahrung mit jüngeren Konflikten, in denen der Schutz der Menschenrechte ein zentrales Problem darstellte, das Konzept der *Responsibility to Protect* formuliert, das den Staaten und der Staatengemeinschaft eine Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte attestiert und die Berechtigung des Anspruchs eines Staates auf Achtung seiner Souveränität von außen an die Erfüllung dieser Verpflichtung bindet.

Doch die theoretische Diskussion von Fragen nach der Legitimität einer gewaltsamen Einmischung von außen zum Schutz der Bürger eines Staates vor ihrer Regierung ist kein gänzlich neues Phänomen. Vielmehr ist diese Frage – was bislang nur selten gesehen wurde – in der politischen Philosophie und in der Theorie des Völkerrechts immer wieder, meist motiviert durch konkrete politische Herausforderungen, zum Gegenstand theoretischer Reflexion geworden.⁶

Ziel der vorliegenden Studie ist es, eben diese historischen Überlegungen zur Rechtfertigung von Interventionen vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Diskussion in den Blick zu nehmen. Ihr Beitrag zur gegenwärtigen Debatte um Interventionen soll in einer Ergänzung derselben um eine historische Perspektive bestehen, wobei die Untersuchung theoriegeschichtlicher Konzepte der politischen Philosophie und der Theorie des Völkerrechts, in denen die Interventionsfrage behandelt wird, zu einem differenzierteren Verständnis der Probleme und Spannungen der gegenwärtigen Interventionsdebatte führen soll. Neben dem theoriegeschichtlichen Interesse an einer Aufarbeitung historischer Positionen zur Interventionsfrage geht es dabei auch um eine Klärung der Semantik der zentralen Begriffe der Interventionsdebatte und um eine Offenlegung der den zentralen Konzepten zugrundeliegenden Wertungen und damit letztlich auch um eine Klärung der widersprüchlichen Intuitionen, die sich in einer ersten Beurteilung der

gen – etwa in Walzers Klassiker zur modernen Theorie des gerechten Krieges *Just and Unjust Wars*, der erstmals 1977 erschien (vgl. hier Walzer 2007), aber erst in den 90er Jahren wurde die Frage zum Gegenstand einer breiten interdisziplinären Debatte. Darauf, dass es in Deutschland bis dahin lange keine Auseinandersetzung mit dem Problem des gerechten Krieges überhaupt gab, verweist Quante: „Der gerechte Krieg war nicht nur juristisch und ethisch diskreditiert, er war auch philosophisch kein Thema“ (Quante 2003, S. 8).

⁶ Bei der Frage nach der *Legitimität* von Interventionen geht es um ihre Erlaubtheit von einem überpositiven oder moralischen Standpunkt aus betrachtet. Unterschieden werden muss sie von der Frage nach der *Legalität* von Interventionen, bei der es um deren völkerrechtliche Zulässigkeit geht. Die Spannung zwischen diesen beiden Ebenen wird in den Sammelbänden Lutz 1999 und Merkel 2000a ausführlich diskutiert. Siehe dazu außerdem Ladwig 2000.

Frage nach der Legitimität des Einsatzes militärischer Gewalt zum Schutz der Menschenrechte zeigen. Für eine solche Klärung der Semantik der Begriffe und Wertungen kommt es nicht allein darauf an, wie diese Konzepte in der Praxis einer Gemeinschaft gegenwärtig verwendet werden, sondern auch darauf, wie sie sich geschichtlich entwickelt haben (vgl. Siep 2004, S. 160–173).

Methodisch bedient sich diese Arbeit dazu einer theoriegeschichtlichen Hermeneutik. Dabei geht es im ersten Teil der Arbeit um eine Rekonstruktion der historischen Positionen. Im zweiten Teil der Arbeit wird diese dann in eine Diskussion der Spannungen der gegenwärtigen Interventionsdebatte einbezogen. Eine solche theoriegeschichtliche Hermeneutik der Begriffe und Wertungen, die in unserer Praxis wirken, kann durchaus normative Kraft entfalten und einen Beitrag zur Beantwortung offener Fragen der gegenwärtigen Diskussion leisten – beispielsweise indem sie aufzeigt, dass das Prinzip der *responsibility to protect* als wohlbegründet gelten kann und zwar auch und gerade vor dem Hintergrund eines historisch gewachsenen Verständnisses von Begriffen und Wertungen.

Diese ideengeschichtliche Auseinandersetzung findet statt vor dem Hintergrund einer systematischen Frage: Dies ist die Frage, ob es erlaubt ist, zum Schutz der Bürger eines fremden Staates vor Verletzung ihrer grundlegenden Menschenrechte von außen als letztes Mittel militärische Gewalt einzusetzen und zwar dann, wenn ihre Menschenrechte durch die Regierung oder ihre Vertreter massiv und systematisch verletzt werden oder wenn die Regierung solchen Menschenrechtsverletzungen keinen Einhalt gebietet oder gebieten kann. Dabei bezieht sich die Diskussion auf einen Kernbereich grundlegender Menschenrechte, der das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und grundlegende Freiheiten umfasst. Diese Fragestellung markiert das Problem der sogenannten ‚humanitären Intervention‘, oder wie es stellenweise präziser formuliert wird, das Problem der ‚humanitären militärischen Intervention‘.⁷ Dabei verweist der Terminus ‚Intervention‘ auf den Eingriff von außen, während der Terminus ‚humanitär‘ anzeigen soll, dass das Ziel dieses Eingriffes der Schutz der Menschenrechte bzw. der Schutz der Bürger eines Staates vor einer Verletzung ihrer grundlegenden Menschenrechte ist. Glücklicherweise ist diese Begriffswahl nicht, da sie den Einsatz militärischer Gewalt begrifflich nah an gewaltfreie Aktionen wie die Versorgung von Flüchtlingen mit Hilfsgütern rückt, die klassischerweise als ‚humanitäre Aktionen‘ bezeichnet werden. Problematisch wird sie durch die Entstehung eines Missbrauchspotentials der Rechtfertigungsfigur ‚humanitäre Intervention‘ in politischen Rechtfertigungskontexten. Zur Vermeidung der rhetorischen Instrumentalisierung einer Rechtfertigungsfigur für den Einsatz militärischer Gewalt müs-

7 Von humanitärer militärischer Intervention sprechen etwa Hinsch/Janssen 2006, S. 30.

sen Zweideutigkeiten in der Sprache vermieden werden. Deshalb wird hier im Folgenden weitgehend von militärischen Interventionen zum Schutz der Bürger eines Staates vor einer Verletzung ihrer grundlegenden Menschenrechte bzw. von Schutzinterventionen gesprochen – der Terminus ‚humanitäre Intervention‘, auf den aufgrund seiner Gebräuchlichkeit in der Debatte nicht völlig verzichtet werden kann, soll im Folgenden in diesem Sinne verstanden werden.⁸

Eine Untersuchung des Problems der militärischen Intervention zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen aus philosophischer Perspektive drängt sich besonders mit Blick auf gegenwärtige Spannungen im positiven Völkerrecht auf, denn hier führt die Frage nach dem Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz der Menschenrechte gegen den Willen einer Regierung in ein Dilemma. Sowohl das völkerrechtliche Prinzip staatlicher Souveränität, das jede gewaltsame Einmischung in die ‚inneren Angelegenheiten‘ eines Staates von außen verbietet, als auch das Prinzip des Menschenrechtsschutzes haben den völkerrechtlichen Verbindlichkeitsstatus eines *ius cogens*, gelten also als zwingendes Völkerrecht (vgl. Kokott 1999, S. 182f.). Damit liegt auf der Hand, dass beide Prinzipien in Konflikt miteinander geraten, wenn der Einsatz militärischer Gewalt von außen das letzte Mittel zum Schutz der Bürger eines Staates vor Verletzungen ihrer grundlegenden Menschenrechte darstellt. Entweder muss im Falle massiver und systematischer Menschenrechtsverletzungen innerhalb eines Staates im Rahmen einer solchen Intervention eine Verletzung des an das Prinzip staatlicher Souveränität gekoppelten Einmischungsverbots (vgl. UN-Charta, Art. 2, Abs. 4 und 7) in Kauf genommen werden, oder eine Intervention muss bei Achtung des Souveränitätsprinzips unterlassen werden, um den Preis der Verletzung des Prinzips des Menschenrechtsschutzes.

In der völkerrechtlichen Praxis wurde diese Spannung lange Zeit vor allem unter Berufung auf Kapitel 7 der UN-Charta, worin der Einsatz militärischer Gewalt bei einer Gefährdung der internationalen Sicherheit geregelt wird, umgangen. Massive und systematische Verletzungen der Menschenrechte innerhalb eines Staates wurden dabei häufig aufgrund möglicher Folgen wie Flüchtlingsströmen, die Nachbarstaaten destabilisieren können, als Bedrohung der interna-

⁸ Es finden sich in der Interventionsdiskussion zwei weitere bedenkenswerte Kritiken am Terminus ‚humanitäre Intervention‘. Thomas Schramme verweist mit Blick auf die moralischen Probleme bezüglich der Durchführung solcher Interventionen, wie vor allem das Problem der Schädigung und Tötung Unschuldiger, darauf, dass die Bezeichnung ‚humanitäre Intervention‘ bestenfalls euphemistisch sei, schlimmstenfalls sogar eine *contradictio in adjecto* darstelle. Vgl. dazu Schramme 2001, S. 119. Michael Quante plädiert mit Blick auf die Bezeichnung ‚humanitäre Intervention‘ dafür, den Begriff Krieg nicht rhetorisch zu umschiffen. Vgl. Quante 2003, S. 8.

tionalen Sicherheit interpretiert (vgl. UN-Charta, Kap. 7).⁹ Das Problem der eigentümlichen Spannung zwischen den Prinzipien des Menschenrechtsschutzes und der staatlichen Souveränität wird damit allerdings bloß umgangen.

Erst seit kurzem lässt sich vor dem Hintergrund der Konflikte jüngerer Zeit eine Veränderung der Gewichtung der Prinzipien im Völkerrecht beobachten, die sich vor allem in der Entwicklung des Konzepts der *Responsibility to Protect* niederschlägt. Diese Idee einer Schutzverantwortung der Staaten für ihre Bürger und sekundär auch für die Bürger anderer Staaten wurde von der *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS), die im Jahr 2001 eingesetzt wurde, ausgearbeitet und mittlerweile in verschiedene völkerrechtliche Erklärungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen aufgenommen.¹⁰ Die Spannung zwischen Menschenrechtsschutz und staatlicher Souveränität wird im Konzept der *Responsibility to Protect* dadurch aufgelöst, dass der Begriff der staatlichen Souveränität ein Stück weit aus einem bloß rechtspositivistischen Verständnis gelöst und an normative Mindeststandards, namentlich die Garantie grundlegender Menschenrechte, gebunden wird. Demnach hängt der berechnete Anspruch eines Staates auf Souveränität und die Anerkennung des daraus resultierenden Prinzips der Nichteinmischung auch von der Erfüllung seiner Schutzverantwortung ab, insbesondere von der Garantie der grundlegenden Menschenrechte seiner Bürger (Vgl. ICISS 2001a). Hier zeigt sich bereits, dass zur Beurteilung der Frage nach der Rechtfertigung von Schutzinterventionen hinsichtlich der Spannung zwischen dem Prinzip des Menschenrechtsschutzes und demjenigen staatlicher Souveränität zwischen zwei Konzepten von Souveränität unterschieden werden muss, deren Verhältnis zueinander anhand einer philosophischen Analyse genauer zu bestimmen ist. Dies ist zum einen das die völkerrechtliche Diskussion prägende *rechtspositivistische Verständnis von Souveränität*, nach dem die Souveränität eines Staates durch dessen Status als Völkerrechtssubjekt gegeben ist. Jeder Staat hat demnach durch die völkerrechtliche Anerkennung eine sich aus der Rechtslogik ergebende Art von Souveränität, die nicht an einem weiteren moralischen Maßstab gemessen werden muss. Neben einem solchen Verständnis staatlicher Souveränität ist aber auch ein *normativ gehaltvolleres Verständnis von Souveränität* möglich, gemäß dem der Anspruch auf Anerkennung derselben von mehr als dem Status als Völkerrechtssubjekt abhängt, nämlich von der Erfüllung bestimmter moralischer Mi-

⁹ Auf diese Praxis der völkerrechtlichen Legitimation von Interventionen zum Schutz vor massiven und systematischen Menschenrechtsverletzungen verweist auch Habermas 2000, S. 54.

¹⁰ Als verbindliches Völkerrecht gilt die *Responsibility to Protect* aber noch nicht. Vgl. dazu Schaller 2008, S. 9ff.

nimalstandards, die sich als die grundlegenden Menschenrechte formulieren lassen. Aufgabe einer philosophischen Analyse ist es deshalb zu klären, ob eine plausible Berufung auf das Souveränitätsprinzip auf einen stärkeren als den positivistischen Souveränitätsbegriff angewiesen ist. Wenn dies der Fall ist, dann lässt sich zeigen, dass das Prinzip des Menschenrechtsschutzes im Falle massiver und systematischer Verletzungen der Menschenrechte innerhalb eines Staates höher zu gewichten ist als das Prinzip der staatlichen Souveränität – eine Auffassung, die auch dem Konzept der *Responsibility to Protect* zugrunde liegt. Die Untersuchung der theoriegeschichtlichen Positionen in dieser Arbeit dient der Absicht herauszustellen, wie weit diese Vorstellung sich auch in unserem Verständnis des Konzepts staatlicher Souveränität, wie es sich uns in seiner Genese darstellt, findet. Die Geschichte der Verwendung unserer politischen Begriffe zeigt dabei, dass eine plausible Verwendung des Begriffs der Souveränität, der die legitimatorische Bedeutungsdimension vollkommen ausblendet, nicht gelingt.¹¹

Die Beantwortung der Frage, wie sich das völkerrechtliche Souveränitätsprinzip im Verhältnis zum Prinzip des Menschenrechtsschutzes gewichten lässt, stellt eine Herausforderung dar, die die *Anfangsbedingungen* einer militärischen Intervention zum Schutz der Menschenrechte betrifft. Hier stellt sich die Frage nach dem rechtfertigenden Grund für den Einsatz militärischer Gewalt – es geht also um den Bereich, der in der klassischen Theorie des gerechten Krieges als *ius ad bellum* bezeichnet wird. Doch selbst wenn gezeigt werden kann, dass das Prinzip des Menschenrechtsschutzes dem der staatlichen Souveränität normativ vorgeordnet ist, ist die Frage nach der Möglichkeit der Rechtfertigung militärischer Interventionen zum Schutz der Menschenrechte damit noch nicht vollständig beantwortet; es liegt dann zunächst nur ein erster Baustein einer möglichen Rechtfertigung vor.¹²

Damit der Einsatz militärischer Gewalt insgesamt als gerechtfertigt gelten kann, müssen neben den *Anfangsbedingungen* für den Einsatz militärischer Gewalt auch bestimmte *Durchführungsbedingungen*, die in der klassischen Theorie des gerechten Krieges in den Bereich des *ius in bello* fallen, erfüllt sein. Es sind die moralischen Probleme der Durchführung einer militärischen Intervention zum Schutz der Menschenrechte, die auf dieser Ebene besonders deutlich sichtbar

11 Ein solcher Begriff von Souveränität wäre aus normativer Sicht leer. Die Analyse der ideengeschichtlichen Positionen zeigt, dass ein gehaltvoller Begriff von Souveränität an die Vorstellung einer Schutzverantwortung der Herrscher und Staaten gebunden ist. Vgl. dazu Teil I dieser Arbeit.

12 Zur detaillierten Diskussion der Kriterien des *ius ad bellum* mit Blick auf Interventionen zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen siehe unten, II, 2.2.

werden.¹³ Auch diese scheinen jedoch wieder in ein Dilemma zu führen. Wenn es erlaubt oder gar geboten ist, sich unter bestimmten Bedingungen auch militärisch für den Schutz der Menschenrechte der Bürger eines fremden Staates einzusetzen, kann man möglicherweise von einer Berechtigung oder Pflicht zur Nothilfe sprechen, die auf einem moralischen Prinzip der Nothilfe basiert.¹⁴ Gleichzeitig sieht sich die Erfüllung dieser Erlaubnis bzw. Pflicht aber mit einem Problem konfrontiert, das sich vor dem Hintergrund des moralischen Prinzips der Nichtschädigung ergibt. Demnach wäre eine militärische Intervention moralisch nicht erlaubt, da der Einsatz militärischer Gewalt als unbeabsichtigte Nebenfolge auch die Schädigung Unschuldiger bis hin zu ihrer Tötung nach sich zieht.¹⁵ Es scheint, als könnten das moralische Prinzip der Nothilfe und das Gebot der Nichtschädigung in solchen Fällen nicht gleichzeitig erfüllt werden, da hier zwei miteinander unverträgliche Optionen bestehen: zum einen die der Erfüllung der Nothilfepflichtung unter Inkaufnahme einer Verletzung des Prinzips der Nichtschädigung und zum anderen die der Achtung des Prinzips der Nichtschädigung bei Nichterfüllung des Prinzips der Nothilfe. Da in beiden Fällen mit moralisch nicht wünschenswerten Folgen zu rechnen ist, scheidet mit Blick auf diese Spannung in der Praxis aber auch die Einnahme eines neutralen Standpunktes aus, denn auch die Entscheidung zur vermeintlichen Neutralität würde hier eine Nichterfüllung des Prinzips der Nothilfe darstellen.

Auch die Frage, wie sich diese Spannungen für den legitimen Einsatz militärischer Gewalt insgesamt auflösen lassen, ist in der Theoriegeschichte viel diskutiert worden. Deshalb soll im Rahmen der vorliegenden Untersuchung anhand der Auseinandersetzung mit den historischen Positionen auch der Frage nachgegangen werden, ob, und wenn ja, welche Kriterien sich für den legitimen Einsatz

13 Auch die Frage nach der Gewichtung der Prinzipien des Menschenrechtsschutzes und der staatlichen Souveränität lässt sich als moralisches Problem verstehen, denn die Achtung staatlicher Souveränität dient ihrer ursprünglichen Intention nach dem Schutz der Staaten vor willkürlichen Aggressionen von Seiten anderer Staaten. Diese Dimension ist aber in der Erörterung des Problems aus völkerrechtlicher und rechtsphilosophischer Perspektive schon enthalten und wird deshalb hier nicht zusätzlich als moralisches Problem behandelt.

14 Dass unter bestimmten Bedingungen eine Interventionspflicht besteht, behaupten etwa Hinsch und Janssen. Vgl. Hinsch/Janssen 2006.

15 In der klassischen Theorie des gerechten Krieges wird dieses Problem unter Rückgriff auf die Theorie des Doppelleffektes umgangen, nach der die Inkaufnahme moralisch problematischer Nebenfolgen einer Handlung dann als moralisch akzeptabel gelten kann, wenn die Nebenfolgen unbeabsichtigt und zum Erreichen eines legitimen Zieles unvermeidlich sind. Zur Diskussion der Lehre des Doppelleffektes (häufig auch als Prinzip der Doppelwirkung bezeichnet) vgl. unten, II, 3. Vertreter einer antiinterventionistischen Position, die sich auf dieses Argument stützen, lehnen die Doppelleffektlehre in dieser Hinsicht allerdings ab.

militärischer Gewalt zum Schutz der Menschenrechte hinsichtlich seiner Durchführung bestimmen lassen. Nur, wenn eine Rechtfertigung von Interventionen auch hinsichtlich der Durchführungsbedingungen möglich ist, liegt der zweite Baustein für eine Rechtfertigung militärischer Interventionen zum Schutz vor Verletzungen grundlegender Menschenrechte vor, denn eine solche Rechtfertigung kann nur gelingen, wenn der Einsatz militärischer Gewalt sowohl hinsichtlich der Anfangs- als auch hinsichtlich der Durchführungsbedingungen als legitim gelten kann.¹⁶ Dabei geht es hier in erster Linie darum, das Verständnis solcher Rechtfertigungsfiguren und ihrer Genese in Auseinandersetzung mit den historischen Positionen zu rekonstruieren. Auf diesem Wege soll gezeigt werden, was die Kriterien sind, anhand derer beurteilt werden kann, ob und wann der Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz der Menschenrechte als legitim gelten kann.

Keineswegs geht es dabei aber um eine endgültige Antwort auf die Frage, ob der Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz der Menschenrechte erlaubt ist, denn diese Frage kann nur für jeden einzelnen konkreten Fall untersucht und beantwortet werden. Ergebnis einer philosophischen Analyse dieses Problems kann nur die Bestimmung von Kriterien sein, an denen sich bei der Beurteilung des konkreten Falles orientiert werden kann. Vor allem kommt es dabei darauf an, eine solche Theorie der Intervention als eine kritische Theorie zu verstehen, die auf der einen Seite klare Kriterien entwickelt, die zeigen, in welchen Fällen der Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz der Menschenrechte gerechtfertigt werden kann. Damit einhergehend werden auf der anderen Seite aber auch deutlich die Grenzen der Legitimität eines solchen Einsatzes definiert, so dass alle anderen Formen militärischer Gewaltanwendung, die sich rhetorisch auf die Rechtfertigungsfigur der Intervention zum Schutz der Menschenrechte berufen, als illegitim ausgewiesen werden können.¹⁷ Eine solche kritische Absicht in der Theoriebil-

16 Dies hat etwa Walzer in *Just and Unjust Wars* für die jüngere Diskussion der Frage nach dem ‚gerechten Krieg‘ deutlich herausgestellt. Vgl. Walzer 2007, S. 225–232. Es handelt sich hierbei aber schon um eine Anforderung, die zu einem klassischen Bestandteil der Theorie des gerechten Krieges gehört, nach der der Einsatz militärischer Gewalt nur dann als gerechtfertigt gelten kann, wenn sowohl die Bedingungen des *ius ad bellum* als auch die des *ius in bello* erfüllt sind. Vgl. dazu etwa unten Vitoria, I, 2.2. Schließlich ist noch ein dritter Baustein für die Rechtfertigung notwendig, der die Bedingungen für das Handeln der intervenierenden Partei nach Beendigung der eigentlichen militärischen Aktionen festlegt. Hier können die klassischen Bestimmungen des *ius post bellum*, wie die Garantie politischer Stabilität, ein geordneter Wiederaufbau und der möglichst schnelle Abzug der Truppen, auch für militärische Interventionen zum Schutz der Menschenrechte gelten. Zur besonderen Rolle und auch zu den Schwierigkeiten des *ius post bellum* mit Blick auf die Interventionsfrage siehe Rosenfeld 2009.

17 Auf diese Weise kann vor allem der Rechtfertigungsdruck für Politiker, die den Einsatz militärischer Gewalt legitimieren wollen, erhöht werden. Vgl. dazu Schmücker 2005, S. 7.

derung, deren Resultat die Entwicklung eines Vokabulars ist, das in erster Linie eine Kritik des illegitimen Einsatzes militärischer Gewalt ermöglicht, damit aber auch die Bedingungen des legitimen Einsatzes militärischer Gewalt formuliert, zieht sich durch die gesamte Geschichte der Theorie des gerechtfertigten Einsatzes militärischer Gewalt, der so genannten ‚Theorie des gerechten Krieges‘.¹⁸

Die vorliegende Studie gliedert sich in zwei Hauptteile, deren erster der Rekonstruktion der ideengeschichtlichen Positionen zur Interventionsfrage gewidmet ist. Dabei geht es zum einen darum nachzuzeichnen, wie über die Bedingungen nachgedacht wurde, unter denen Gewalt von außen gegen den Herrscher oder die Regierung eines fremden Staates eingesetzt werden darf um dessen Bürger zu schützen. Zum anderen geht es um die Frage nach den Kriterien, die in den einzelnen Ansätzen für den Einsatz legitimer militärischer Gewalt hinsichtlich ihrer Anwendung bestimmt werden. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei im Rahmen der historischen Analyse auf Positionen, die *Interventionen von außen* zum Schutz der Bürger eines Staates in Analogie zur Rechtfertigung von *Widerstand* der Bürger *von innen* gegen die eigene Regierung entwickeln. Diese Verbindung von Rechtfertigungen von Interventionen von außen und Widerstand von innen, die in der bisherigen Diskussion kaum gesehen wird, könnte einen Schlüssel zur Bestimmung des legitimen Interventionsfalles bereitstellen. Vor dem Hintergrund der ideengeschichtlichen Positionen wird in dieser Arbeit dafür argumentiert werden, dass Interventionen zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen unter bestimmten Bedingungen als Aktionen stellvertretenden Widerstandes verstanden werden können. Dass eine Regierung sich nicht mehr legitimerweise gegenüber der Staatengemeinschaft auf ihre Souveränität und das aus ihr resultierende Einmischungsverbot berufen kann, kann auch daran erkannt werden, dass das Volk zum gewaltsamen Widerstand berechtigt ist.¹⁹

Der Schwerpunkt der historischen Analyse liegt auf der Zeit des 16. – 18. Jahrhunderts, in der sich mit der Kolonialisierung des amerikanischen Kontinents, der Herausbildung der europäischen Nationalstaaten und den ersten Formulierungen einer Theorie der Menschenrechte die zentralen Ereignisse und Entwicklungen finden, die eine theoretische Reflexion der Interventionsfrage nach sich ziehen. Doch schon in Antike und Mittelalter finden sich Überlegungen zur Interventionsfrage im Rahmen verschiedener Varianten einer Theorie des gerechten Krieges. Außerdem ist eine Bestimmung von Kriterien guter Herrschaft ein

¹⁸ Zu verstehen ist dabei unter einem gerechten Krieg nicht etwa ein „heiliger“ Krieg, sondern ein *gerechtfertigter* Krieg. Unter einer Theorie des gerechten Krieges verstehe ich das historisch gewachsene Verständnis der Legitimität und der Grenzen der Legitimität des Einsatzes militärischer Gewalt.

¹⁹ Siehe dazu unten, II, 2.1.

zentraler Bestandteil des politischen Denkens jener Zeit und es zeigt sich vor allem in der Tyrannislehre, dass Herrschaft, die gegen den sie legitimierenden Zweck verstößt, keinen Schutz um ihrer selbst Willen genießt, sondern (aus moralischer Perspektive) in letzter Instanz auch gewaltsam beendet werden darf. Ein Konzept der Menschenrechte oder eine Konzeption staatlicher Souveränität liegen hier aber noch nicht vor.²⁰ Das verändert sich schließlich im Rahmen der Diskussion der Interventionsfrage in der spanischen Spätscholastik. Vor allem durch die Fragen nach den Rechten der Eroberer und den Rechten der indigenen Bevölkerung, die mit der Entdeckung Amerikas aufgeworfen werden, rückt die Interventionsfrage ins Zentrum einer Diskussion, in der die Idee von Rechten, die allen Menschen aufgrund ihres Menschseins von Natur aus zukommen, eine zentrale Rolle einnehmen wird. Vor dem Hintergrund der europäischen Religionskriege im 16. und 17. Jahrhundert erhält dann das Prinzip staatlicher Souveränität in der Theoriebildung besondere Bedeutung und wird zur Grundlage eines Prinzips der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, das für lange Zeit zum dominierenden Prinzip des Völkerrechts werden sollte. Bevor das Souveränitätsprinzip mit dem Westfälischen Frieden in diesen Rang kommt, versuchen Völkerrechtstheoretiker wie beispielsweise Hugo Grotius aber auch den Schutz staatlicher Souveränität und die Möglichkeit einer Intervention bei massiven Verletzungen des Naturrechts zusammenzudenken.

Eine wichtige Rolle spielen hierbei die Theorie des Widerstandsrechts und die klassische Tyrannislehre, die bislang in der Interventionsdebatte kaum berücksichtigt wurden und auf die in dieser Arbeit ein besonderes Augenmerk gerichtet wird.²¹ Um die Berechtigung zur Intervention bei gleichzeitig strikter Achtung des

²⁰ Wohl aber lassen sich in der Antike erste Quellen späterer Menschenrechtskonzeptionen erkennen. Vgl. dazu etwa Gerhardt 1999b.

²¹ Berücksichtigt wird dieser Zusammenhang von Klaus Peters, der dem Zusammenhang von Widerstandsrecht und Interventionsrecht aus juristischer Perspektive nachgeht. Das Augenmerk seiner historischen Analyse liegt dabei aber eher auf einigen Positionen aus der Geschichte der Theorie des Widerstandsrechts. Die zahlreichen historischen Positionen, die Tyrannislehre beziehungsweise Widerstandsrecht und Interventionsrecht im Zusammenhang diskutieren oder analog rechtfertigen, finden in seiner Arbeit aber keine Berücksichtigung. Vgl. Peters 2005. Kurz thematisiert wird der Zusammenhang von Widerstandsrecht und Interventionsrecht in der gegenwärtigen Debatte von Zanetti, Kersting und Meggle, die jeweils einen Zusammenhang von Widerstands- und Interventionsrecht andeuten. Vgl. dazu Zanetti 1996 und 1998, S. 307; Kersting 1998, S. 40; Meggle 2004b, S. 34. In der völkerrechtlichen Literatur findet sich ein Hinweis auf diesen Zusammenhang auch schon bei Reibstein 1963, S. 638f. in Auseinandersetzung mit Gentilis. Zudem greift Schmäcker einen weiteren Zusammenhang von Widerstands- und Interventionsrecht auf, indem er darauf verweist, dass im Rahmen einer Intervention Bevölkerungsteile, die Widerstand gegen eine illegitime Regierung leisten, besonders geschont werden müssen.

Souveränitätsprinzips zu begründen bedarf es nicht zuletzt eines Kriteriums, anhand dessen beurteilt werden kann, unter welchen Bedingungen ein Staatsoberhaupt oder die Regierung eines Staates den ursprünglich berechtigten Anspruch auf Souveränität verlieren kann. Dies ist nach Auffassung einiger historischer Autoren genau dann der Fall, wenn die vormals legitime Herrschaft zur Tyrannis wird.²² In diesem Fall haben die Bürger eines Staates unter bestimmten Bedingungen ein Recht zum Widerstand. Interventionen von außen können in solchen Fällen als Aktionen stellvertretenden Widerstandes verstanden werden. Diese Auffassung findet in der theoriegeschichtlichen Entwicklung sowohl prominente Fürsprecher als auch Gegner.²³

Der ideengeschichtliche Teil der Arbeit beginnt mit einer Skizze antiker und mittelalterlicher Positionen zur Interventionsfrage sowie der dort formulierten Grundlagen der Theorie des gerechten Krieges und der Tyrannislehre (I, 1). Es folgt die Rekonstruktion der Interventionsargumente, die in der spanischen Diskussion des 16. Jahrhunderts rund um die Entdeckung der ‚neuen Welt‘ vorgebracht werden (I, 2).²⁴ Im Anschluss daran wird die Diskussion um Interventionen vor dem Hintergrund der europäischen Religionskriege und der Entwicklung des neuzeitlichen Souveränitätsbegriffs in den Blick genommen (I, 3). In einem kurzen Exkurs zu John Lockes politischer Philosophie werden danach die Kriterien einer menschenrechtlich begründeten Theorie des Widerstandsrechts rekonstruiert (I, 4). Die Ablehnung von Interventionen aus der Perspektive eines strengen Souveränitätsbegriffs, welche die Diskussion von Wolff bis Kant – mit der Ausnahme Vattels, der den Zusammenhang von Widerstandsrecht und Interventionsrecht besonders deutlich herausstellt – prägt, wird im Anschluss untersucht (I, 5). Den Abschluss des historischen Teils der Arbeit bilden die Zusammenfassung der Ergebnisse zu einer Typologie von Interventionsargumenten, die sich in der Theoriegeschichte rekonstruieren lassen, und eine erste Bewertung der ver-

Vgl. dazu Schmücker 2005, S. 36. Ausführlich wird der systematische Zusammenhang von Widerstand und Intervention neuerdings von Dobos (Dobos 2012) behandelt, der eine ähnliche Perspektive auf den Souveränitätsbegriff einnimmt wie sie in dieser Arbeit entfaltet wird, die historische Perspektive aber weitgehend ausklammert.

22 Historisch findet sich eine solche Verbindung von Tyrannislehre und Widerstandsrecht mit einem Interventionsrecht bei nahezu allen in dieser Arbeit behandelten Autoren der spanischen Spätscholastik sowie bei Bodin, Gentilis, Grotius, Pufendorf und Vattel. Vgl. dazu die Einzeldarstellungen der Positionen im ideengeschichtlichen Teil der vorliegenden Arbeit.

23 Als Hauptgegner dieser Auffassung können Wolff und Kant gelten, deren Argumentationen zur Ablehnung eines Interventionsrechtes auch im Zusammenhang mit der Diskussion der Frage nach der Begründung eines Widerstandsrechtes geführt werden. Vgl. dazu unten, I, 5.1 und I, 5.3.

24 Mit der Bezeichnung „Neue Welt“ beziehe ich mich in der gesamten Arbeit auf die von den Spaniern entdeckten und eroberten Gebiete in Amerika.

schiedenen Interventionsargumente hinsichtlich der Reichweite ihrer Begründungskraft (I, 6). Im Anschluss an die Rekonstruktion und Beurteilung der historischen Positionen zur Interventionsfrage folgt eine Diskussion der zentralen Probleme der gegenwärtigen Interventionsdebatte unter Einbeziehung der historischen Analyse. Ziel davon ist die Beantwortung der Frage, ob sich der Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz vor Verletzungen grundlegender Menschenrechte rechtfertigen lässt und was die Bedingungen für den Einsatz militärischer Gewalt in solchen Fällen sind. Dazu werden die Fragen behandelt, ob sich das völkerrechtliche Dilemma zwischen den Prinzipien des Menschenrechtsschutzes und der staatlichen Souveränität (II, 2) und das moralische Dilemma zwischen einem möglichen Gebot der Nothilfe und dem Prinzip der Nichtschädigung Unschuldiger (III, 3) auflösen lassen.

Die neuere Literatur zur Frage nach der Rechtfertigung des Einsatzes militärischer Gewalt zum Schutz der Menschenrechte füllt Bände, ohne zu einer Auflösung der zentralen Probleme dieser Diskussion zu führen.²⁵ Die Betrachtung ideengeschichtlicher Quellen unseres Verständnisses der zentralen Kategorien der Interventionsdebatte findet in der gegenwärtigen Diskussion allerdings nur wenig Platz. Einzelne Autoren, wie etwa Kant mit seiner strikten Ablehnung von gewaltsamen Einmischungen in „Verfassung und Regierung eines andern Staats“ (Kant, *ZeF*, BA 11, 12)²⁶, oder manchmal auch Grotius mit der Erlaubnis von Interventionen in Ausnahmefällen, werden in der Diskussion herangezogen um einzelne Probleme zu diskutieren.²⁷ Arbeiten, in denen die Geschichte des politischen Denkens und die Geschichte der Theorie des gerechten Krieges mit Blick auf die Interventionsfrage als Ganze oder in einzelnen Epochen in den Blick genommen werden, sind dagegen selten. In der deutschsprachigen Diskussion sind hier vor allem die Arbeiten von Skadi Krause und Patrick Horvath zu nennen. Krause zeigt

25 Die wichtigsten Beiträge der jüngeren deutschsprachigen Debatte, auf die ich hier vor allem verweise, da in ihr auch die Impulse aus der englischsprachigen Diskussion sehr deutlich enthalten sind, sind in umfassenden Sammelbänden zum Thema versammelt. Siehe dazu: Debiel/Nuscheler 1996, Brunkhorst 1998, Lutz 1999, Merkel 2000a, Müller/Schneider/Thony 2002, Janssen/Quante 2003, Meggle 2004, Münkler/Malowitz 2008. Als wichtige Monographien zur Interventionsfrage seien hier Hinsch/Janssen 2006 und Zanetti 2008 genannt. Eine umfassende Bibliographie der englischsprachigen Erscheinungen bis 2001 findet sich im Report der ICISS. Siehe ICISS 2001b. Siehe außerdem Chatterjee/Scheid 2003.

26 Philosophische und völkerrechtliche Klassiker werden abweichend von der hier gängigen Zitation durch Verweis auf den Werktitel zitiert, wenn dadurch durch Verweis auf Kapitel- oder Paragrafenzählungen die Orientierung zwischen verschiedenen Ausgaben erleichtert wird.

27 Auf Literatur zur Diskussion der Interventionsfrage bei Grotius und Kant wird unten in den Kapiteln I, 3.3 und I, 5.3 verwiesen.

in einem Aufsatz zum Problem der humanitären Intervention unter Berücksichtigung historischer Positionen zur Interventionsfrage auf, dass es viele historische Quellen zur Interventionsfrage gibt, die in eine Diskussion derselben einbezogen werden können (vgl. Krause 2008).²⁸ Horvath rekonstruiert die Geschichte der Theorie des gerechten Krieges unter besonderer Berücksichtigung der Interventionsfrage und arbeitet dabei mit Konzentration auf die Frage danach, ob die ‚humanitäre Intervention‘ als gerechter Krieg im Sinne der Tradition der Lehre vom gerechten Krieg verstanden werden kann, einige der theoriegeschichtlichen Quellen gründlich auf (vgl. Horvath 2004). Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden jedoch Positionen und Zusammenhänge rekonstruiert, die in diesen Arbeiten nicht berücksichtigt sind. Außerdem werden die historischen Positionen unter Berücksichtigung der Perspektive des Konzepts der *Responsibility to Protect* sowie des Zusammenhangs von Widerstandsrecht und Intervention untersucht.

Die Arbeit folgt jedoch nicht allein einem theoriegeschichtlichen Interesse. Vor dem Hintergrund der Rekonstruktion der historischen Positionen wird im zweiten Teil der Arbeit für folgende These argumentiert: Die Spannung zwischen Menschenrechten und staatlicher Souveränität lässt sich auflösen, wenn man den Begriff staatlicher Souveränität normativ gehaltvoll interpretiert. Gemäß eines solchen Verständnisses verdient Souveränität und das sich aus ihr ergebende Einmischungsverbot nur bei Garantie und Schutz grundlegender Menschenrechte Anerkennung. Dass allein ein solches Verständnis von Souveränität mit Blick auf Menschenrechte und Völkerrecht trägt, zeigt der Versuch einer Interpretation von Interventionen zum Schutz vor Verletzung grundlegender Menschenrechte als Aktionen stellvertretenden Widerstandes.

Ein Schlüssel für ein angemessenes Verständnis von Souveränität hinsichtlich der Grenzen ihrer Reichweite und hinsichtlich der Pflichten, die sich aus dem Anspruch auf sie ergeben, liegt in einer Rekonstruktion des historisch entwickelten Verständnisses von legitimem Widerstand gegen eine tyrannische Staatsgewalt, welche die grundlegenden Menschenrechte ihrer Bürger massiv und systematisch verletzt. Wenn die Verletzung der Menschenrechte den positivrechtlichen Souveränitätsanspruch einer Regierung nach innen (aus moralischer Sicht) aufhebt, weil die ursprüngliche Souveränität des Volkes durch die Missachtung der grundlegenden Rechte der einzelnen Bürger verletzt wird, warum sollen derartige Handlungen dann nicht auch die Grenzen des völkerrechtlich-positiven Souveränitätsanspruches nach außen markieren?

²⁸ Einige ideengeschichtliche Bemerkungen zur Interventionsfrage finden sich auch in Hehir 1979 und Bordat 2006. Zur Geschichte der Theorie des gerechten Krieges vor dem Hintergrund der Interventionsfrage siehe auch Hinsch/Janssen 2006, S. 52–67.

Ziel der Vereinten Nationen ist es nach dem in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* ausgedrückten Selbstverständnis, dass dieser Schutz der Menschenrechte durch die „Herrschaft des Rechts“ garantiert werden soll, „damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen“ (AEMR, Präambel). Das Konzept der *Responsibility to Protect* zeigt heute, dass die Verantwortung für den Schutz der Menschenrechte auch eine sekundäre Verantwortung der Staatengemeinschaft ist, wenn diese in einzelnen Staaten von Seiten der Regierung massiv und systematisch verletzt werden. Zu beantworten ist hier deshalb auch die Frage, ob eine solche Verantwortung der Staaten genau dann vorliegt, wenn die Bürger eines Staates als letztes Mittel zum Widerstand gegen die Regierung berechtigt sind. In den klassischen Theorien des Widerstandsrechts sind für den Widerstandsfall Regeln für den Einsatz von Gewalt formuliert, die genau bestimmen, wie der legitime Widerstandsfall bestimmt werden kann, wer zur Ausübung von Widerstand berechtigt ist, wie der verhältnismäßige Einsatz der Mittel gestaltet werden muss und welche Aussichten auf Erfolg bestehen müssen. Fragen, die diese Aspekte betreffen, müssten auch für eine Theorie militärischer Interventionen zum Schutz vor Verletzung grundlegender Menschenrechte als Aktionen stellvertretenden Widerstandes von außen beantwortet werden.

Durch eine Bewertung dieser Fragen unter Berücksichtigung der theoriegeschichtlichen Positionen lässt sich zum einen ein normativer Beitrag zur Debatte um den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz vor Verletzung grundlegender Menschenrechte gewinnen. Zum anderen ergibt sich daraus ein Beitrag zu einem gründlicheren Verständnis der Begriffe und Spannungen der Interventionsdebatte. Von einer philosophiegeschichtlichen und überhaupt von einer philosophischen Auseinandersetzung mit dem Interventionsproblem eine letzte Beantwortung der dilemmatischen Entscheidungsfragen, die sich in dieser Debatte stellen, zu erwarten, wäre allerdings vermessen. Ergebnis einer philosophischen Analyse kann hier allenfalls die Freilegung und Aufklärung von Begriffen und Wertungen sein, die diesen zugrunde liegen. Sie kann zeigen, was die Bedingungen für den legitimen Einsatz von Gewalt sind und damit zugleich die Grenzen solchen Handelns markieren. Sie kann dem Einzelnen – auch als Vertreter einer Institution –, der in einer konkreten Situation entscheiden muss, wie er handelt, die Entscheidung sein persönliches Handeln zu verantworten aber nicht abnehmen.

Eine letzte Beantwortung praktischer Fragen ist somit nicht das Ziel dieser Arbeit. Vielmehr lässt sich mit Rousseau sagen: „Ich habe einige Überlegungen begonnen, ich habe einige Vermutungen gewagt: weniger in der Hoffnung, das Problem zu lösen, als in der Absicht, es zu erhellen und es auf seinen wahren Sachstand zurückzuführen“ (Rousseau, *Ungleichheit*, S. 22).